

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 32 | ausgegeben 2. Juli 2014

**Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

vom 2. Juli 2014

Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 2. Juli 2014

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 6. Mai 2014 folgende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat am 27. Mai 2014 zustimmend und einvernehmlich Stellung genommen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 27. Juni 2014, Az.: 43-7323.1-303/6/1 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 15. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird um die Absätze 2 und 3 erweitert:

§ 2 Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören an

1. der Rektor/die Rektorin,
2. ein hauptamtliches, für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständiges Rektoratsmitglied, das die Bezeichnung „Kanzler“ bzw. „Kanzlerin“ führt,
3. zwei nebenamtliche Prorektoren/Prorektorinnen.

(2) Der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 LHG gehören an

1. zwei Mitglieder des Senats,
2. zwei Mitglieder des Hochschulrats einschließlich Vorsitzendem/Vorsitzender
3. eine Vertreterin / ein Vertreter des MWK mit beratender Stimme.

(3) Für den Fall, dass im Wahlverfahren der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nach § 18 Absatz 2 und 3 LHG mehrere Wahlgänge notwendig werden und im dritten Wahlgang nach § 18 Absatz 3 LHG Stimmgleichheit vorliegt, wird die Stelle erneut ausgeschrieben.

2. § 4 wird in Absatz 1 und um Absatz 2 ergänzt, Absatz 3 hinsichtlich der Wiederwahl geändert und Absatz 4 gestrichen:

§ 4 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören neun Mitglieder an:
 1. fünf externe Mitglieder im Sinne von § 20 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 5 Satz 3 LHG,
 2. vier interne Mitglieder im Sinne von § 20 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 5 Satz 3 LHG.
- (2) Die Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats gemäß § 20 Absatz 4 und 3 LHG setzt sich zusammen aus
 1. zwei Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören,
 2. einer der Anzahl der Stimmen der Senatsmitgliedern entsprechenden Vertretung des MWK und
 3. eine Vertreterin/ein Vertreter des Hochschulrats mit beratender Stimme.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Sofern dem Hochschulrat ein studentisches Mitglied angehört, beträgt dessen Amtszeit abweichend von Satz 1 zwei Jahre.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3

Die Hochschulleitung kann den Wortlaut der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 2. Juli 2014

gez. Dr. Christine Böckelmann
Rektorin